

Sondernewsletter vom 22. Juni 2020 | | Corona: Konjunkturpaket, Preisauszeichnung und Warn-App

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Wochenende möchten wir Sie zu den folgenden aktuellen Themen in Sachen Corona informieren. Außerdem möchten wir noch einmal auf unsere regelmäßige Umfrage hinweisen und um Ihre rege Teilnahme bitten. Hier zunächst alle heutigen Themen in der Übersicht:

- Aktuelle Verordnungen
- Preisauszeichnung nach der MwSt.-Senkung
- Zählerstände ablesen!
- KUG: Im März angezeigte Kurzarbeit noch bis zum 30. Juni abrechnen
- Rückkehr aus Kurzarbeit für Filialunternehmen
- Corona-Warn-App

Aktuelle Verordnungen

In dieser Woche haben die NRW-Ministerien neue Verordnungen veröffentlicht. Auf unserer Homepage finden Sie die Verordnungen wie gewohnt zum Download:

[„Hygiene-und-Infektionsschutzstandards“ zur CoronaSchVO NRW vom 16. Juni 2020](#)

[CoronaBetrVO vom 16. Juni 2020](#)

[CoronaSchVO vom 16. Juni 2020](#)

[Achte Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen vom 15. Juni 2020](#)

Preisauszeichnung nach der MwSt.-Senkung

Einen ausführlichen [Vermerk zu den Folgen der Umsatzsteuersenkung](#) für die Preisauszeichnung hat der HDE für Sie erstellt. Wie in dem Vermerk ausgeführt, folgt auch die Wettbewerbszentrale der dargestellten Rechtsauffassung. Hierzu hat die Wettbewerbszentrale nun eine [Online-Meldung](#) veröffentlicht.

Zählerstände ablesen!

Mehrkosten durch Mehrwertsteuer-Senkung im Energie- und Versorgungsbereich vermeiden

Ein Netzwerkpartner hat uns darauf aufmerksam gemacht, dass es sinnvoll sei, die [Zählerstände von Energie- und Wasserversorgung abzufotografieren](#), da Zählerstände in der Regel zum Jahresende abgelesen werden. Wenn die Stände nicht zum 30. Juni 2020 abgelesen werden erfolgt eine automatische Hochrechnung bis zum Jahresende und damit eine statistische und keine reelle Verteilung der Mehrwertsteuern auf die Verbräuche. Um dabei Mehrkosten zu vermeiden, sollten Zählerstände am 30. Juni 2020 proaktiv fotografisch erfasst und gemeldet werden.

KUG: Im März angezeigte Kurzarbeit noch bis zum 30. Juni abrechnen

Die Arbeitsagentur meldet: *Rund 33.500 Betriebe und Unternehmen in NRW haben im März verkürzt gearbeitet. Viele zahlten zum ersten Mal Kurzarbeitergeld an ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Anträge auf die Erstattung der im Monat März in Vorleistung erbrachten Lohnersatzleistung müssen nun bis zum 30. Juni bei den Agenturen für Arbeit fristgemäß eingereicht werden. Die Service-Hotlines für Arbeitgeber und Arbeitgeber der Agenturen für Arbeit bieten telefonisch Unterstützung an. [Weiterlesen...](#)*

Rückkehr aus Kurzarbeit für Filialunternehmen

Grundsätzlich ist ein Wechsel von der Beantragung des Kurzarbeitergeldes für den Gesamtbetrieb auf einzelne Betriebsabteilungen bzw. Filialen nicht möglich. Filialunternehmen, die Kurzarbeit zentral angezeigt und auch abgerechnet haben, haben deshalb kein Kurzarbeitergeld mehr erstattet erhalten, wenn einzelne Filialen bereits wieder ohne Kurzarbeit geöffnet hatten. Auf unsere Nachfrage hin hat die Bundesagentur diese Praxis nun im Abstimmung mit dem BMAS einmalig und beschränkt auf die aktuelle Sondersituation geändert. Unternehmen, die im März 2020, April 2020 und Mai 2020 zentral für den Gesamtbetrieb Kurzarbeit angezeigt haben, können nun die Umdeutung der Anzeige für eine oder mehrere Betriebsabteilungen (Filialen) beantragen. Im Rahmen der Umdeutung würde es keiner neuer Anzeige/n für die Betriebsabteilung/en bedürfen. Die für den Gesamtbetrieb anerkannte Bezugsdauer gilt für die Betriebsabteilung/en weiter. Die Entscheidung trifft der Operativen Service, der jeweils zuständigen Agentur für Arbeit, an die sich interessierte Unternehmen unverzüglich wenden sollten.

Die Bitte um Umdeutung der Anzeige muss nach heutigem Stand bis spätestens Ende Juli erfolgt sein. Wir bemühen uns weiter um die Klärung von Einzelfragen und informieren Sie wie gewohnt sofort, wenn wir etwas in Erfahrung bringen.

Corona-Warn-App

Die Einführung der Corona-Warn-App wirft auch im Arbeitsrecht Fragen auf, so etwa zu gegenseitigen Pflichten der Arbeitskräfte und Arbeitgeber, aber auch zu Datenschutz, Mitbestimmung. Maßgeblich sollte sein, eine möglichst weite Verbreitung der App zu fördern und gerade nicht zu verhindern, aber auch nicht gegen geltendes Recht zu verstoßen. Außerdem ist zu beachten, dass Meldepflichten bei einer Alarmmeldung klargestellt werden müssen. Die Bundesvereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände hat dazu ein Positionspapier und eine Handreichung erstellt, die wir Ihnen gerne auf Anfrage zur Verfügung stellen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung. Zu den wichtigsten Informationen und pragmatischen Hilfestellungen verweisen wir wie immer auf unsere [Corona-Sonderseite](#).

Mit besten Grüßen und bleiben Sie gesund!
Ihr Handelsverband

Impressum



www.twitter.com/hvnrw

Handelsverband Nordrhein-Westfalen (HV NRW) | Kaiserstraße 42a | 40479 Düsseldorf | Tel.: 0211/498 06-0 | Fax: 0211/498 06-20 |
E-Mail: info@hv-nrw.de | Präsident: Michael Radau; Hauptgeschäftsführer: Dr. Peter Achten | Vereinsregister AG Düsseldorf VR 3200 |
Redaktion: Carina Peretzke, Tel. 0211/498 06-25, Fax 0211/498 06-20 oder E-Mail peretzke@hv-nrw.de.

Die in diesem Newsletter enthaltenen Angaben dienen ausschließlich Ihrer Information.

Für diese sowie deren Nutzung übernimmt der HV NRW keine Gewährleistung und keine Haftung.